

St. 22.



4

D. Phil. Jac. Heisler's  
ordentl. Lehrers der Rechte,  
juristische Abhandlung  
von  
Verjährung der Blutschande  
und  
übrigen fleischlichen Vermischungen  
in verbotenen Graden.



---

Halle,  
bey Johann Christian Hendel.  
1778.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Second line of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side.

Third line of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fourth line of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Fifth line of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or signature, appearing as bleed-through from the reverse side.





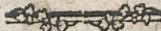
V o n  
Verjährung der Blutschande  
u n d  
übrigen fleischlichen Vermischungen  
in verbotenen Graden.

§. I.

**U**nter den verbotenen fleischlichen Vermischungen findet auch diejenige vorzüglich ihren Platz, so zwischen solchen Personen geschieht, welchen entweder wegen der nahen Blutsfreundschaft oder wegen Schwägerschaft untersaget ist mit einander sich zu vermischen. Solche gehöret mit unter die Verbrechen, führet den Namen incestus, und ist demnach zweyerley, nemlich diejenige, so in einem verbotenen Grad der Blutsfreundschaft (incestus in consanguinitate), sodann diejenige, so in einem verbotenen Grad der Schwägerschaft geschieht (incestus in affinitate). Sonst haben die römischen Rechtsgelahrte sothane fleischliche Vermischungen auch in solche, so wider das Natur- und Völkerrecht, und in solche, so bloß wider die positive oder bürgerliche Gesetze laufen, eingetheilet, und die erstere Art incestum iuris gentium, die letztere aber incestum iur. s. civilis genennet. Zu jener haben sie alle fleischliche Vermischungen zwischen Personen, so in gerader Linie sowohl

2 2

der



der Blutsfreundschaft, als der Schwägerschaft mit einander verwant, gerechnet 1); wo hingegen es in den Graden der Seitenlinie, auch, wie ich dafür halte, selbst den Beyischlaf zwischen Bruder und Schwester nicht ausgenommen \*), ein blosser incestus iuris civilis gewesen.

§. 2.

1) L. vlt. ff. de R. N. L. vlt. §. 1. ff. de condict. sine cauf.

\*) Matthaei in seinem Buch de criminibus tit. de adult. cap. 6. n. 3. giebt sich zwar viele Mühe das Gegentheil aus den römischen Gesetzen zu erweisen. Allein vergeblich. Folgende Gründe halten mich ab, daß ich demselben nicht heypflichten kann. Einmal schränkt Paul d. L. vlt. ff. de rit. nupt. die wider das Natur- und Völkerecht laufende Blutschande auf die gerade sowohl auf, als absteigende Linie ein. So dann aber sind die Gesetze, worauf Matthaei sich stützet, nicht von dem Gewicht, daß ich dadurch von der Wichtigkeit seiner Meynung hätte überführet werden können. Sintemahlen ich in dem lege 39. §. 1. ff. de rit. nupt. nicht einmal einen Schatten eines Beweises davon finde, daß die Römer geglaubt haben solten, als wenn der mit der Schwester gepflogene Beyischlaf wider das Natur- und Völkerecht stritte. Nad obgleich hiernächst in dem lege 14. §. feruiles ff. eod. der Ehe zwischen Bruder und Schwester als einer verbotenen Ehe Erwähnung geschieht, daneben daselbst auch zukommt, in contrahendis matrimonii naturale ius et pudorem esse inspiciendum: so sind doch diese letztere Worte nicht auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, sondern auf den unmittelbar vorhergehenden Fall, nemlich auf die eheliche Verbindung eines Vaters mit seiner Tochter zu ziehen. Es ist anzumerken, daß in dem angeführten Gesetz nicht steht, contra pudorem esse fororem vxorem suam ducere, sondern nur, contra pudorem esse, filiam vxorem suam ducere. Es schadet auch nicht, daß daselbst die Ehe eines freygelassenen mit seiner Mutter, welche ohnstreitig wider das Natur- und Völkerecht läuft, als eine verbotene Verbindung aufgeführt, und derselben die Ehe mit der Schwester mit diesen Worten: tantundem iuris est et in forore, zur Seite gesetzt wird: Angesehen hieraus noch nicht folget, daß diese Ehe mit der erstern von gleicher moralischen Beschaffenheit sey: denn es steht ebenfalls dabey, tantundem iuris est et in fororis filia. Gleichwohl rechnet Matthaei die Ehe mit der Schwester Tochter selbst nicht zu denen schon nach dem natürlichen Recht verabscheunungswürdigen Ehen. Von keinem bessern Gehalt ist dasjenige Argument, welches derselbe in dem lege 35. §. 1. ff. de V. O. gefunden zu haben vermeinet: Sintemahlen daselbst nicht gesagt wird, daß die Ehe zwischen Bruder und Schwester in dem ewigen und unveränderlichen Recht der Natur verboten, sondern nur so viel, daß zwischen einer Schwester, so sie er Gebrüth nach und mittelst des Geblütes unsere Schwester ist, und einer solchen, welche nur durch die Adoption oder Annehmung an Kindesstatt unsere Schwester

ge

Unter uns ist noch eine andere Eintheilung sehr bekannt, wenn man nemlich obbesagte fleischliche Vermischungen

geworden, dieser Unterscheid sich finde, daß, so wie diese letztere wieder aufhören könne unsere Schwester zu seyn, nemlich durch die Emancipation, eben so auch das Verboth, sie zu heyrathen, nicht immer fort daure, sondern ebenfalls wiederum wegfallen könne L. 17. ff. de rit. nupt. Wo hingegen die Sache in Ansehung einer natürlichen Schwester ganz anders sich verhalte: indem diese stets und bis an ihr Ende unsere Schwester ganz anders sich verhalte: indem diese stets und bis an ihr Ende unsere Schwester verbleibe, mithin auch das Verboth, sie zu heyrathen, stets währe, und nicht so, wie in jenem Fall, durch eine bloße Emancipation wieder aufhöre, weil nemlich die causa davon, die natürliche Verwandtschaft, wie der Verfasser des Gesetzes sich ausdrückt, perpetua sey. Allein wer wolte mit dem Matthäi aus diesem Ausdruck schließen, daß das Verboth der Ehe zwischen Bruder und Schwester dem Recht der Natur entgegen? Würden auf solche Weise nicht alle Ehe-Verbothe, welche in einer Blutsfreundschaft sich gründen, z. E. das Verboth der Ehe mit der Schwester Tochter, ebenfalls wider die natürlichen Gesetze streiten, indem selbige in eben dem Verstand, in welchem das Verboth der Ehe zwischen Bruder und Schwester, eine causam perpetuam haben? Das beste Gesetz, so öfters gedachter Matthäi für sich anziet, scheint L. 8. ff. de R. N. zu seyn. Dasselbst ist enthalten, daß ein freygelassener Sohn oder Bruder seine ebenermassene freygelassene Mutter oder Schwester nicht heyrathen dürfe, und zwar aus dieser Ursache: quia hoc ius moribus, non legibus introductum est, alio Matthäi unter dem Wort moribus das Herkommen der Völker (ius gentium) versteht. Allein auch hiewider läßt sich verschiedenes erinnern. Erstlich ist es so ausgemacht noch nicht, daß unter diesem Wort das Natur- oder Völkerrecht zu verstehen: angesehen an einem andern Ort, nemlich in dem lege 25. §. 1. ff. de V. O. gleichergestalt gesagt wird, daß es contra mores seyn würde, wenn jemand eine Weibsperson, so bloß durch die Adoption seine Schwester geworden, heyrathen wolte; und gleichwohl kann allhier das Natur- und Völkerrecht nicht wohl verstanden werden. Sodann aber haben schon verschiedene der Rechte ausnehmend kundiae Lehrer angemerket, daß das Wort sororem in den angezogenen legem 3. ff. de R. N. gar nicht gehöre, sondern von dem Tribonian nur so eingeschaltet worden Cuiac. L. 16. obf. 37. Gothofred. ad d. L. lit. e. Und wie hätten die römischen Rechtslehrer wohl behaupten können, daß die Ehen zwischen Bruder und Schwester den Sitten und dem Herkommen der Völker entaeßen, da doch bekannt ist, und von dem Matthäi selbst anseführer wird, daß dergleichen Ehen unter den Persern, Aegyptiern und Aetheniern a bräulich gewesen. Wollen wir hierbey auch auf die heilige Schrift zurücke sehen: so fehlet es dajelbst ebenfalls an Beyspielen nicht,

gen in solche, welche in einem nach den göttlichen Gesetzen verbotenen Grad, und in solche, so bloß wider die Sagen der christlichen Kirche geschehen, eintheilet. Die erste Art (*incestus iuris diuini*) führet eigentlich allein den Namen Blutschande, wo hingegen die letztere (*incestus iuris humani*) mit dem Namen einer fleischlichen Vermischung in verbotenen Grad jedesmal belegt werden sollte <sup>2)</sup>. Inzwischen ist nicht zu läugnen, daß diese Verschiedenheit der Benennungen eben nicht allemal so genau beobachtet wird, und ich werde mich diesemnach in dieser Abhandlung selbst nicht daran binden, sondern, bloß um des kürzern Ausdruckes willen, des Worts Blutschande beständig bedienen.

§. 3.

Noch eine andere meinem jetzigen Entzweck näher tretende Eintheilung darf ich allhier mit Stillschweigen nicht übergehen. Nämlich die Blutschande ist entweder allein, oder mit

nicht, so mir vortreflich zu statten kommen. Sarah war Abrahams Schwester, die er doch zum Weibe nahm. Hätte wohl Thamar zu ihrem Bruder Amnon, als er ihr ihre jungfräuliche Ehre rauben wollte, 2 Samuel, 13. v. 13. sagen können: rede mit dem König, der wird mich die nicht verzeihen, wenn diese Heyrath damals als eine in den unveränderlichen natürlichen Rechten verbotene Verbindung wäre angesehen worden? Und was will man zu den Heyrathen der Kinder Adams sagen, welche gleichgestalt einander gefreyet? Sollte denn deren ganze Nachkommenschaft aus einer abschändlichen Blutschande ihr Daseyn erlangt haben? Ferner, warum steht 3. Mos. 20. v. 17. bey der Ehe zwischen Bruder und Schwester nicht dabey: sie sollen des Todes sterben, wie doch bey andern Ehen, so wider das ewige Gesetz der Natur sind, geschehen ist? Endlich wo ist allhier derjenige horror naturalis oder natürliche Abscheu, welchen gleichwohl Naturnatür zu einer wider das Recht der Natur laufenden Blutschande selbst erfordert, gegründet, und bestehet solcher, zumahlen wenn zuförderst das bey der Erziehung eingeschöpfte Vorurtheil weggenommen wird, nicht in einer bloßen Einbildung?

<sup>2)</sup> Kress, ad art. 117. CCC. §. 5. Clafen ad eund. art. 117. §. 2. Meisler pr. iur. crim. Sect. 2. P. 2. c. 26. §. 3. in schol. Carpz. Iurisp. ud. consist. L. 2. def. 87.

mit einem sonstigen Verbrechen, z. E. mit dem Ehebruch oder einer andern Hurerey verknüpft. Ersteres geschiehet, wenn zwey nahe Anverwanten mittelst einer förmlichen ehelichen Verbindung sich zusammen begeben, als in welchem Fall es zwar für eine Blutschande, keinesweges aber für eine eigentlich so genannte Hurerey geachtet wird 3). Der letztere Fall aber ist sodann vorhanden, wenn zwey nahe Anverwante, z. E. ein Bruder mit seiner Schwester, ohne förmliche eheliche Verbindung in Unehren mit einander zu thun haben. In diesem Fall ist erstlich eine Hurerey, überdem aber auch eine Blutschande, mithin ein gedoppeltes Verbrechen anzutreffen 4). Daß in einem solchen Fall kein einfaches, sondern ein gedoppeltes Verbrechen vorhanden, siehet man auch daher, indem die Blutschande als Blutschande in einer Schändung des Geblütes (in sanguinis contumelia, wie Papinian solches ausdrückt 5),) dahingegen der Ehebruch und alle übrige Arten der Hurerey in einer ordnungswidrigen Ersättigung der fleischlichen Lüste bestehen, und solchemnach sind diese von jener schon ihrem wesentlichen Begriff nach unterschieden.

#### §. 4.

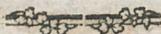
Die Verbrechen, in deren Reihe die Blutschande ohnstreitig mit gehört, sind der Verjährung unterworfen. Ich setze diesen Satz als einen solchen zum voraus, welcher fattsam bekannt ist 6). Diese Verjährung geschiehet binnen 20 Jahren, dergestalt, daß nach deren Verlauf keine weitere

3) L. ult. ff. de eondict. sine caus.

4) L. 5. ff. de quaest. ibi: quia duplex crimen est; et incestum, quia cognatam violavit contra fas; et adulterium vel stuprum adiungit. L. 38. §. 1. ff. ad L. Iul. de iult. ibi: duplex admissum est.

5) cit. L. 38. §. 1.

6) Engau von der Verjährung in penal. Fällen. *Lauverb. diff. de criminum praescriptione. Leyser de praescript. criminum.*



re peinliche Untersuchung statt findet. Abermalen ein nie bezweifeltes Satz, welcher in den Gesetzen mit klaren Worten enthalten 7). Wir dürfen von dieser Regel, selbst nach Anweisung der Gesetze, durchaus keine Ausnahme machen, es wäre denn, daß der Gesetzgeber diese oder jene Art der Verbrechen davon insbesondere selbst ausgenommen hätte 8). Wer also von einem Verbrechen behaupten will, daß dabey zur Verjährung keine 20 Jahre erforderlich, einem solchen steget allemal ob, die Ausnahme in den Gesetzen deutlich nach zu weisen. Hieraus folget, daß auch derjenige, so insonderheit von Verjährung der Blutschande füngiebt, daß solche an keine 20 Jahre gebunden, sondern in einer kürzern Zeit geschehen könne, den Beweis davon aus den Gesetzen ebenfalls nicht schuldig bleiben dürfe.

§. 5.

Nun ist es zwar andern, daß die Rechte zur Verjährung des Ehebruchs nicht über fünf Jahre erfordern 9). Desgleichen bezeuget Ulpian 10), daß eben diese fünfjährige Verjährungszeit auch in dem Beyschloß mit ohnbescholtenen ledigen Weibspersonen, wie auch in der Verkuppelung angenommen sey. Allein in Ansehung der Blutschande finden wir dieses in den Gesetzen so deutlich nicht. Zwar sezet Ulpian in dem angezogenen Ort noch hinzu, daß die fünfjährige Zeit, ausser denen nur angezeigten Lastern, überhaupt auch bey allen übrigen Verbrechen, welche nicht minder, denn jene, in dem wider die Unzucht und Hurerey gerichteten Julischen Ge-

7) L. 12. C. ad L. Cornel. de fals. L. 3. ff. de requir. vel absent. damnand.

8) L. 13. ff. de divers. temp. praescript. ibi: in omnibus fisci quaestionibus, exceptis causis, in quibus minor tempora servari specialiter constitutum est, 20. annorum praescriptio custoditur.

9) L. 11. §. 4. ff. ad L. Iul. de adult. L. 5. C. eod.

10) L. 29. §. 6. ff. eod.

Gesetz \*) enthalten gewesen, zur Verjährung hinlänglich sey. Als ein Beyspiel führet er zur Erläuterung den Fall an, wenn jemand sein Haus dazu hergiebt, daß darinne eine Weibsperson geschändet werde. Diesem Beyspiel füget er ohnmittelbar die Worte bey: et alii similes, ohne jedoch, welche Fälle er unter diesem Ausdruck verstanden haben wolle, näher zu bestimmen. Daß darunter die Blutschänder mit zu verstehen, davon findet sich in dem angeführten Gesetz keine Spur, wohl aber werden diese casus similes in andern Gesetzen sowohl von dem Ulpian selbst <sup>11)</sup>, als auch von dem Tryphonin <sup>12)</sup> erzehlet, allein die Blutschändere darunter abermalen nicht mit nahmhafft gemacht. Es ist auch nicht einmal wahrscheinlich, daß Ulpian unter den Worten: et alii similes, die Blutschändere verstanden habe; indem ja diese mit denenjenigen, welche ihre Häuser zur Ausübung fleischlicher Unzucht gebrauchen lassen, eben keine sonderliche Aehnlichkeit haben. Es läuft also auf eine  
vor

\*) Dieses Weltberühmte Gesetz ist unter dem August im Jahr 736 oder 737 nach Roms Erbauung zu Stande gekommen, zu einer Zeit, da die alte römische Zucht und Ehrbarkeit gänzlich darnieder gelegen und fast niemand des Ehebruchs, der Hurerey und Verkuppelung sich geschämet hat. Um nun diesem verderblichen Unwesen zu steuern, und ein ehrbares, züchtiges Leben überall wieder herzustellen, ist belobtes Gesetz hauptsächlich gemacht, und darinne das Laster der Unzucht und Ruppeley mit schweren Strafen bedrohet worden. Darnahero dasselbe auch die Namen *Lex Iulia de adulteriis coercendis* Rubr. ff. h. t. wie auch *Lex Iulia de adulteriis et stupro* Rubr. Cod. h. t., ingleichen *Lex Iulia de pudicitia*. L. 9. C. eod. führet. Nur schade ist, daß dieses Julische Gesetz in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr vorhanden. Alles, was wir noch jeso von dessen Inhalt wissen, ist aus alten Schriftstellern, besonders aber aus den Commentarien, so Papinian, Ulpian und Julius Paulus darüber geschrieben, und woraus nachhero manches in die Pandekten gekommen, mit erstauntlicher Mühe gesamlet worden. Besonders haben sich hierinne Barnabas Brissonius in libro singulari ad L. Iul. de adulteriis, und Job. Wilhelm Hoffmann in seinem Tractat ad L. Iul. de adulteriis coercendis rühmlichst hersürgethan.

11) L. 29. pr. et §. 1. sqq. ff. ad L. Iul. de adult.

12) L. 37. §. 1. ff. de minorib.



vortreffliche petitionem principii hinaus, wenn einige aus obbesagter Stelle des Alpians die fünfjährige Verjährung der Blutschande erweisen wollen. Sie setzen, daß dieses Laster ein Stück des Julischen Gesetzes ausgemachet habe, dabey als richtig schon zum voraus, da dieses gleichwohl der Punkt ist, worüber eben gestritten wird. Wäre vorher aus andern Gesetzen erwiesen, daß die Blutschande in dem Inbegrif der Julischen Satzung enthalten gewesen: alsdann erst würde aus gedachter Stelle des Alpians folgen, daß dieselbe gleich dem Ehebruch und der Verkuppelung schon binnen fünf Jahren verjähret werde.

§. 6.

Daß aber die in den Gesetzen davon, ob die Blutschande in dem Julischen Gesetz mit begriffen gewesen, oder nicht, befändliche Nachrichten überhaupt sehr dunkel seyn müssen, läßt sich auch schon daher abnehmen, weil die Rechtsgelehrte darüber so sehr verschiedener Meinung sind. Unter denselben, welche die Blutschande zu den Verbrechen des Julischen Gesetzes rechnen, verdienen vor allen andern der Herr Geheime-Rath Böhmer in Frankfurt <sup>13)</sup>, wie auch der schon oben belobte Hoffmann <sup>14)</sup> namhaft gemacht zu werden, indem diese in die Sache am tiefsten hineingegangen, und alle übrige Anhänger ihrer Meinung an Wichtigkeit der Gründe weit übertroffen haben. Obwohl dieser letztere seinen Lehrsatz dergestalt einschränket, daß er bloß von der Blutschande in dem dritten und fernern Grad der Seitenlinie behauptet, daß solche in der Julischen Satzung mit begriffen gewesen. Nach dieser Einschränkung würde also die fünfjährige Präscription nur bey der jetzt gedachten Blutschande im dritten und fernern Grad statt finden, wohingegen es in den übrigen bey der

Re-

<sup>13)</sup> in diff. de incestus quinquennali praescriptione.

<sup>14)</sup> in d. Tr. ad L. Iul. de adult. cap. 8. §. 5.

Regel der 20 Jahre verbliebe. Allein die dieserwegen angeführte Gründe, so scheinbar dieselben auch seyn mögen, sind nicht von der Art, daß ich dadurch von der Richtigkeit des Satzes, als wenn die Blutschande, in welcher Linie und in welchem Grad dieselbe auch begangen sey, zum Inhalt des wider die Hurerey gegebenen Julischen Gesetzes gehört habe, und folglich so, wie die übrige Laster dieses Gesetzes, schon binnen fünf Jahren verjähret werde, völlig hätte überführt werden können. Und ich behaupte demnach noch jezo diesen Satz: Die Verjährung der Blutschande, ohne Unterschied, geschehet nicht binnen fünf, sondern allererst binnen 20 Jahren. Zuförderst werde ich die Gründe, warum ich dieses behaupte, anzeigen, sodann aber auch die gegenseitige Argumente beleuchten.

## §. 7.

Ich hätte, so viel meinen Beweis anlanget, nicht einmal nöthig, von der Blutschande insbesondere zu erweisen, daß deren Verjährung nicht eher, denn binnen 20 Jahren, geschehen könne. Genug, es ist die Regel, daß die Verbrechen diese Verjährungszeit mit einander gemein haben. Und dabey muß es auch in Ansehung der Blutschande so lange verbleiben, so lange die Gegnere eine Ausnahme davon bey diesem Laster nicht erwiesen (§. 4.). Es mag also die Sorge der Gegnere seyn, sothane Ausnahme zu erweisen. Daß aber dieser Beweis bis jezt hinlänglich von ihnen noch nicht geführt sey, ein solches wird sich hoffentlich unten bey der Widerlegung ihrer Argumente zeigen.

## §. 8.

Inzwischen will ich ein Uebrigcs thun, und meinen Satz auch mit solchen Gesetzen unterstützen, welche die Verjährung



rung der Blutschande näher bestimmen. Von dem Papinian wurde ehemals über die Frage: Ob die Schuldigen in dem Fall, da jemand mit seiner nahen Anverwantin die Ehe gebrochen, nach Verlauf einer Zeit von 5 Jahren sich nicht mit der Ausrede der Verjährung schützen können? ein rechtliches Gutachten eingeholet. Wie ist nun dieses Gutachten ausgefallen? Wäre es andern, daß zur Verjährung der Blutschande eben so, wie zur Verjährung des Ehebruchs, über fünf Jahre nicht erfordert werden: so hätte Papinian in der That keinen Grund gehabt, obige Frage zu verneinen. Denn ausser dem Ehebruch und der Blutschande war in dem angegebenen Fall sonst kein Verbrechen vorhanden. Der Zusammenlauf zweyer Verbrechen, wovon ein jedes einzeln genommen der fünfjährigen Präscription unterworfen, könnte demselben auch nicht wohl einen Grund abgeben, bloß um dieses Zusammenlaufes willen von der fünfjährigen Zeit abzugehen, und die Verjährung bis auf 20 Jahre zu erhöhen. Ein solcher Zusammenfluß zweyer Verbrechen in einer und eben derselben Handlung eines Menschen, oder, welches auf eines hinaus läuft, der Umstand, daß einerley menschliche Handlung wider mehrere unterschiedene Gesetze zugleich anstößet, machet zwar das Verbrechen schwerer, und vermehret demnach die Strafe, keinesweges aber kann dieser Umstand die sonst gewöhnliche Zeit der Verjährung, wobey es bekannter maassen auf die Größe oder Geringsfügigkeit des Verbrechens nicht ankommt, verlängern, indem sonst der Ehebruch als ein größers Verbrechen ebenfalls eine längere Verjährungszeit, als die einfache Hurerey mit einer ledigen Weibsperson, haben müste. Auch würde man das Laster der Kupplerey, wenn eine Kupplerin zwey ledige Dirnen mit einmal verkuppelt hätte, nicht nach fünf, sondern allererst nach zwanzig Jahren für verjährt ausgeben können. Ja es würde daraus folgen, daß die Verjährung, so oft zwey solche Verbrechen in einerley Handlung zusammen fließen, deren jedes

hin-

binnen 20 Jahren verjähret zu werden pfeget, allererst binnen 40 und mehrern Jahren vollendet werden könnte, welches gleichwohl niemand behaupten wird. Ich will die Sache mit einem Exempel erläutern: Wenn jemand des Kirchenraubs sich schuldig gemacht: gehen die Gesetze über die ordentliche Verjährungszeit nicht hinaus, obgleich neben dem Diebstal zugleich die Verletzung einer heiligen Stätte oder einer Gott geweihten Sache (Sacrilgium) sich darstellt. Desgleichen geschieht auch in dem Jungfern-Raub, da nemlich jemand eine Kloster-Jungfrau der Hurerey wegen aus dem Kloster entführt. Allhier stößet mit dem Jungfern-Raub ebenfalls ein Sacrilgium zusammen. Dessen aber ohngeachtet haben die Gesetze hierbey die ordentliche Verjährungszeit nirgendwo verdoppelt. Alles dieses zeuget genug davon, daß der Zusammenfluß zweier Verbrechen in einerley Handlung denenselben keine andere Verjährungszeit zuwege bringen könne, als sie schon vorhero gehabt. Gleichwohl hat Papinian <sup>15)</sup>, welches wohl anzumerken ist, obige Frage allerdings verneinend dahin entschieden, daß eine mit dem Ehebruch verknüpfte Blutschande binnen fünf Jahren nicht verjähret werden könne. Der Grund dieser Entscheidung stehet zwar in dem Gesetz nicht dabey. Allein derselbe ist leicht aufzufinden. In der dem Papinian vorgelegten Geschichtserzählung war ausser dem Ehebruch und der Blutschande sonst nichts vorhanden. Folglich muß der Grund davon, daß er der fünfjährigen Verjährung keinen Platz einräumen wollen, nothwendig entweder in dem Ehebruch, oder in der Blutschande, oder in beyden zugleich zu finden seyn. In dem Ehebruch kann der Grund sothaner Entscheidung ohnmöglich liegen: weil es ganz gewiß ist, daß fünf Jahre zu dessen Verjährung schon hinlänglich sind (S. 5.). Es kann aber sothaner Grund auch in dem Zusammenfluß dieses Ver-

15) L. 39. §. 5. ff. ad L. Tul. de adult. ibi: *praescriptione quinque annorum crimen incesti commissum adulterio non excluditur.*



Verbrechens mit der Blutschande füglich nicht gesetzt werden, indem der bloße Zusammenfluß mehrerer Verbrechen in einer und eben derselben menschlichen Handlung, wie ich schon gezeigt habe, in der Dauer der Verjährungszeit nichts ändert. Es bleibt demnach, da der gründliche Papinian einen Entscheidungsgrund doch gehabt haben muß, nichts übrig, als daß wir behaupten, daß die Blutschande einzig und allein ihn bewogen, die Statichastigkeit der fünfjährigen Präscription in dem angegebenen Fall zu läugnen: weil er nemlich gar wohl eingesehen, daß die Blutschande mit dem Ehebruch nicht zu vermengen, und daß jene nicht so, wie dieser, so gleich nach fünf Jahren für erloschen zu achten sey, folglich daß, wenn gleich der Ehebruch nach Verlauf einer Zeit von fünf Jahren in keine weitere Betrachtung zu ziehen, dennoch die von diesem unterschiedene Blutschande zur peinlichen Untersuchung noch übrig bleibe. Oder, damit ich alles kurz fasse, Papinian wurde zu seiner verneinenden Entscheidung dadurch bewogen, weil er über die Verjährung der Blutschande gefragt worden, daneben aber ihm bekannt gewesen, daß die Gesetze bey diesem Verbrechen von der Regel der zwanzigjährigen Verjährungszeit nirgendwo abgewichen sind. Hieraus nun ist leicht abzunehmen, was von dem Schluß der Gegnere zu halten, wenn sie so schließen: Papinian läugnet, daß die fünfjährige Präscription in der Blutschande statt finde, wenn damit ein Ehebruch verbunden. Folglich findet sothane Präscription allerdings statt, wenn der Ehebruch damit nicht verbunden, sondern die Blutschande allein da ist. Sie setzen nemlich dabey zum voraus, als wenn Papinian den Entscheidungsgrund in dem Zusammenfluß des Ehebruches mit der Blutschande gesetzt habe, mithin die den Worten *crimen incesti* gleich beygefügte Worte: *coniunctum adulterio*, bedingungsweise zu verstehen seyen. Allein ich habe schon gezeigt, daß der bloße Zusammenfluß zweier Verbrechen, wovon jedes binnen fünf Jahren ver-

verjähret wird, nach den römischen Rechten keinen hinreichenden Grund abgeben könne, von sothaner Verjährungszeit abzugehen, und selbige bis auf 20 Jahre zu erhöhen. Es ist demnach auch falsch, daß die Worte: *coniunctum adulterio*, bedingungsweise zu verstehen, und daß Papinian die fünfjährige Präscription nicht ausgeschlossen haben würde, wenn der Ehebruch mit der Blutschande nicht verbunden gewesen wäre. Allerdings würde Papinian sothane fünfjährige Präscription auch bey der Blutschande allein geläugnet haben, und die Worte: *coniunctum adulterio*, enthalten nicht sowohl eine Bedingung, als vielmehr den Zweifelsgrund in sich, dergestalt, daß es so gut ist, als wenn Papinian gesagt hätte: *crimen incesti, etiamsi coniunctum sit adulterio, praescriptione quinque annorum non excluditur.*

§. 2.

Ehe ich weiter gehe, muß ich vorher noch einen Zweifel bey Seite räumen, welcher wider meine Auslegung des Papinianischen Gutachtens leicht entstehen könnte. Nämlich man möchte es als eine Sache, so gar keine Wahrscheinlichkeit hat, ansehen, wenn ich behauptete, daß die daselbst befindliche Worte *coniunctum adulterio*, nicht sowohl eine Bedingung, als vielmehr einen Zweifelsgrund anzeigen: Sintemalen, wenn zur Verjährung der einfachen Blutschande schon eine Zeit von 20 Jahren erforderlich wäre, wohl kein vernünftiger Mensch daran zweifeln könnte, daß diese Zeit nicht ebenfalls, ja noch weit eher, auch in dem Fall zur Verjährung nöthig seyn sollte, da die Blutschande sogar mit einem Ehebruch beschweret ist. Hierauf erwiedere ich, daß ein scheinbarer Zweifelsgrund allerdings vorhanden. Nämlich es möchte in einem solchen Fall, da jemand mit der Blutschande einen Ehebruch verbunden, da-

für



für gehalten werden, als wenn der Ehebruch als das schwere Verbrechen die Blutschande dergestalt nach sich zöge, daß die ganze Handlung bloß als ein einziges Verbrechen, nemlich als ein Ehebruch, die Blutschande aber lediglich als ein den Ehebruch beschwerender Nebenumstand angesehen werden müßte, und folglich die Verjährungszeit der Blutschande dabey gar nicht in Betrachtung gezogen werden könnte, sondern auf die Verjährungszeit des Ehebruchs einzig und allein zu sehen wäre. Allein Papinian hat, dieses Zweifelsgrundes ohngeachtet, dennoch dafür gehalten, daß die Blutschande auch in dem Fall, wenn ein Ehebruch damit vergesellschaftet ist, binnen fünf Jahren doch nicht verjähret werden könne: weil er nemlich wohl gewußt, daß in dem angezeigten Fall nicht etwa nur ein einziges, sondern allerdings zwey unterschiedene Verbrechen, wovon ein jedes seine besondere Verjährungszeit hat, nemlich der Ehebruch eine Zeit von fünf, die Blutschande aber von zwanzig Jahren, vorhanden seyen, und daß es nicht nur ohne allen Grund, sondern auch unschicklich seyn würde, wenn in einem solchen Zusammenlauf zweyer in Ansehung der Zeit ganz verschiedenen Verjährungen die längere nach der kürzern sich richten, um dieser letztern willen von ihrer ordentlichen Dauer etwas verlihren und ebenfalls abgekürzt werden müßte, da doch das Gegentheil viel natürlicher, auch den Gesetzen gemässer ist. Man siehet dieses deutlich in der Nothzucht, allwo ebenfalls zwey verschiedene Verbrechen, nemlich Hurerey und verbotene öffentliche Gewalt zusammen stossen. Jene wird gleichmäßig binnen 5, diese aber binnen 20 Jahren verjähret, und allhier hat Ulpian <sup>16)</sup> die längere Verjährungszeit der kürzern gleichergestalt vorgezogen, wenn er behauptet, daß ein Nothzüchter auch nach 5 Jahren noch peinlich angeklagt werden dürfe, und zwar aus diesem Grund, weil in der Nothzucht

auffer

16) L. 29. §. ult. ff. ad L. Iul. de adult.

auffer der Hurerey, noch ein anders Verbrechen, nemlich eine öffentliche verbotene Gewalt sich darstellet. Unser Fall, allwo mit der Hurerey ebenfalls noch ein anders Verbrechen, nemlich die Schändung des Geblüts verbunden, ist dem jeko vorgetragenen und von dem Ulpian entschiedenen Fall völlig ähnlich, und warum sollte derselbe nicht auch einer ähnlichen Entscheidung unterworfen seyn? Bevorab diese Entscheidung auch noch durch diejenige Rechtsregel unterstützt wird, nach welcher in dem Zusammenlauf zweier Verbrechen allemal hauptsächlich auf dasjenige Rücksicht genommen werden muß, worinne eins das andere übertrifft 17). Da nun die Blutschande in Ansehung der Verjährungszeit das Laster der Hurerey allerdings übertrifft und den Stand des Verbrechers, wenigstens in dieser Rücksicht, weit schwerer macht, als solcher bey der blossen Hurerey zu seyn pfleget; überdem aber auch nicht so schlechterdings gesagt werden kann, daß Papinian den Ehebruch just für ein schwerers Verbrechen, als die Blutschande gehalten, indem eben derselbe das Gegentheil hievon selbst behauptet 18); so konnte öfters belobter Papinian freylich nicht wohl anderst, als daß er in dem ihm vorgelegten Fall die fünfjährige Präscription des Ehebruches ausschliessen, und von der Blutschande entfernen müssen.

§. 10.

Nun fahre ich in meinem angefangenen Beweis fort. Die Gegnere halten bloß deswegen dafür, daß die Blutschande der fünfjährigen Präscription gleich dem Ehebruch und der Verkuppelung unterworfen, weil sie vermen-

17) Nam quoties iuncta sunt crimina, id adsumimus, quod in alterutro durius iura constituerunt Cujac. ad Papinian. in L. 39. §. vit. ff. ad L. Iul. de adult. et Libr. 20. obl. 17. Boer. decif. 26. n. 13.

18) L. 38. §. 3. ff. ad L. Iul. de adulter.



nen, daß dieselbe nicht minder, denn diese Verbrechen, ein Stück des Julischen Gesetzes ausgemacht habe. Wenn ich also erweise, daß die Blutschande kein Stück des ermeldeten Gesetzes gewesen: so müssen die Gegnere so fort zugestehen, daß ich Recht habe. Und diesen Beweis übernehme ich anjeho, ob ich es gleich nicht schuldig bin, indem ich, daß die Blutschande in dem Julischen Gesetz mit begriffen gewesen, meinen Widersachern blos abläugnen dürfte, da alsdenn ihnen als dem behandelnden Theil der Beweis davon obliegen würde. Mein Beweis bestehet aber darinne: Ich führe nemlich dieserhalben ganz unverwerfliche Zeugen, den Pomponius 19), und den Paulus 20) auf. Beyde bezeugen ganz deutlich, daß das Verbot der Blutschande in keinem beschriebenen Gesetz, sondern lediglich in dem Herkommen gegründet sey. Wie hätten aber diese Rechtsgelahrte ein solches wohl sagen können, wenn dieses Laster in dem wider die Hurer und Ehebrecher gerichteten Julischen Gesetz verboten gewesen wäre? Gehöret denn diese Julische Verordnung nicht ohnstreitig mit zu den beschriebenen Gesetzen?

## §. II.

Ich kann dieserwegen noch mehrere Zeugen namhaft machen, welche nicht minder, als jene, gültig sind. Ehe ich aber solches thue, muß ich vorhero einem Einwurf begegnen, welcher alhier gemachet wird. Nemlich man sagt, es sey daher zu schließen, oder doch wenigstens stark zu vermuthen, daß die Blutschande in der Julischen Satzung mit begriffen, und daselbst ausdrücklich verboten gewesen, weil dieses Gesetz bekannter maassen zur Ausrottung der Hurerey, der Kuppeley und alles dessen, was hiemit sonst in Verwandtschaft

19) L. 8. ff. de rit. nupt.

20) L. 39. §. 1. ff. eod.

schaft stehet, dienen sollen. Nun sey aber die Blutschande ebenfalls eine Art der Hurerey. Allein die Schwäche und die Fehlsamkeit dieses gegenseitigen Arguments kann leicht gezeiget werden. Die Nothzucht ist ja ebenfalls eine Art der Hurerey, und der Jungferraub stehet ohnstreitig damit in genauer Verwandtschaft. Dem aber ohngeachtet war weder dieser, noch jene in der Anzahl der Gegenstände des Julischen, wider die Hurer und Ehebrecher, ergangenen Gesetzes begriffen, sondern beyde gehörten in ein ganz anderes Fach, nemlich zu den Gegenständen eines zwar auch Julischen, jedoch ganz andern, und nicht wider die Hurer und Ehebrecher, sondern wider die öffentlichen und die gemeine Sicherheit stößende Bergewaltigere gerichteten, den Namen Lex Iulia de vi publica führenden Gesetzes <sup>21)</sup>. Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Blutschande. Diese kann zwar mit einem Ehebruch oder einer andern Hurerey vergesellschaftet seyn. Allein man kann nicht sagen, daß die Blutschande als Blutschande in Erfättigung der fleischlichen Begierden bestehe, und sochemnach eigentlich eine Hurerey sey (S. 3.). Ein Blutschänder als Blutschänder wird auch nicht deswegen bestraft, weil er sich fleischlich vermischer, sondern weil er dieses mit einer nahen Aderwantin gethan, und solchergestalt das Geblüte geschändet. Nimmt man diesen letztern Umstand weg: so bleibt in derjenigen Blutschande, so mittelst einer förmlichen ehelichen Verbindung geschiehet, weiter gar kein Verbrechen, in den übrigen Blutschanden aber ein blosser Ehebruch oder ein blosses Stuprum übrig. Und hieraus ist klar zu ersehen, daß August Grund genug dazu gehabt habe, die Blutschande eben so, wie die Nothzucht und den Jungferraub, aus dem Bezirk und den Gränzen der Julischen, wider die Ehebrecher ergangenen Verordnung heraus zu setzen. So wenig also diese Verbrechen binnen fünf Jahren verjähret werden

C 2

mö-

21) L. 3. §. 4. L. 5. §. 2. ff. ad L. Iul. de vi publ.



mögen <sup>22)</sup>: eben so wenig läßt sich sothane Verjährung von der Blutschande behaupten.

§. 12.

Nun mögen meine übrigen Zeugen ebenfalls auftreten. Papinian und mit diesem auch Ulpian <sup>23)</sup> legen davon, daß die Blutschande in dem Umfang des denen Ehebrechern entgegen gesetzten Julischen Gesetzes nicht mit begriffen gewesen, ein weit stattlicheres Zeugniß ab, wenn sie ausdrücklich sagen, daß, im Fall jemand wegen verübter Blutschande angeklaget wird, dessen Knechte wider ihn zur peinlichen Frage nicht gezogen werden dürfen, und zwar dieses aus der beygefüigten Ursache: weil das Julische Gesetz in dem Laster der Blutschande wegfalle, oder welches einerley ist, weil die Blutschande in dem Julischen Gesetz nicht enthalten sey. Was kann wohl klarer, denn dieses Zeugniß seyn?

§. 13.

Allein je deutlicher sothanes Zeugniß ist, und je weniger der Satz meiner Gegnere damit bestehen kann, desto mehrere Mühe geben sie sich, solches verdächtig zu machen. Sie erregen zu dem Ende allerley Zweifel dawider, und suchen ihm einen ganz andern Verstand anzubichten. Sie meinen nemlich, daß es kein gesunder und vernünftiger Schluß gewesen seyn würde, wenn Papinian so geschlossen hätte: In dem Julischen wider die Ehebrecher gerichteten Gesetz ist von der Blutschande nichts enthalten. Folglich dürfen die Knechte eines Blutschänders wider denselben mit der scharfen Frage nicht angegriffen werden.

Ein

<sup>22)</sup> L. 29. §. vlt. ff. ad L. Iul. de adult. L. 5. §. 2. ff. ad L. Iul. de vi publ.

<sup>23)</sup> L. 4. ff. de quaest. Ibi Ulpianus sic: in incestu (vt Papinianus respondit, et est rescriptum) seruatorum tormenta cessant: quia et lex Julia cessat de adulteris.

Ein solcher Schluß falle um so unbegreiflicher, je gewisser es sey, daß die Verbrechen des Julischen der Hurerey entgegen gestellten Gesetzes nicht die einzigen gewesen, worinne der Ankläger auf die Marter der eigenbehörtgen Knechte wider ihren angeklagten Herrn dringen dürfen. Es habe eben dieses auch in dem Verbrechen der Beleidigung der Majestät, ingleichen in denen sich zu Schulden gebrachten Unterschleiffen bey der öffentlichen Schätzung statt gefunden <sup>24)</sup>. Ja es sey diese Tortur der Knechte wider ihren Herrn auch selbst bey der Blutschande, und zwar schon lange vorher, ehe noch an das Julische Gesetz gedacht worden, gebräuchlich gewesen, wie solches Cicero <sup>25)</sup> bezeuge, und mit dem Beyspiel des Clodius bestärke, und wovon auch noch ein anderer ähnlicher Fall in der Person des Redners M. Antonius bey dem Valerius Maximus <sup>26)</sup> sich zugetragen habe. Die Sache müsse sich demnach ganz anders verhalten, und zwar folgender Gestalt: Nämlich die Gegner sagen, die Julische Verordnung wider die Hurer und Ehebrecher habe zwar besagte knechtische Tortur ausdrücklich verstatet, jedoch nicht bey allen und jeden in besagter Verordnung enthaltenen Verbrechen, sondern nur bey dem Ehebruch allein, und zwar auch bey diesem nicht allemal, sondern bloß in dem einzigen Fall, wenn ein Ehemann oder Vater iure mariti et iure patris, d. i., vermöge des ihnen hierinnen zustehenden, ganz besonders privilegirten Anklagerechts, wegen eines mit seinem Eheweib oder seiner Tochter verübten Ehebruchs peinlich klaget. Und hieraus erscheine, daß die Worte des Papinians: *in incestu cessat lex Iulia de adulteris*, nicht diesen Verstand haben, als wenn in dem Julischen Gesetz von der Blutschande überall gar nichts enthalten gewesen, sondern der

24) L. 1. C. de quæst.

25) Pro Milone. Ibi: *de servis nulla quaestio est in dominum, nisi de incestu, ut fit in Clodium.*

26) Lib. 6. c. 2.



wahre Verstand sey eigentlich dieser, daß die knechtliche Tortur, wovon Papinian eigentlich redet, in nur besagtem Gesetz in Ansehung der Blutschande nicht geordnet, sondern lediglich auf die privilegirte Anklage eines Ehemannes oder Vaters, welche gleichwohl bloß bey dem Ehebruch, keinesweges aber bey der Blutschande fürkommen könne, eingeschränket sey.

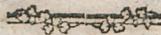
§. 14.

Diese wider das angezogene Gesetz fürgebrachte Zweifel haben allerdings vielen Schein. Aus eben dieser Ursache nun, und weil besagtes Gesetz in der Lehre von Verjährung der Blutschande doch allemal als ein Hauptgesetz anzusehen ist, verspreche ich mir von meinen Lesern um desto eher Verzeihung, wenn ich mich dabey etwas weitläufig aufhalten muß. Ich werde erstlich wider die Auslegung der Gegnere einige Erinnerungen machen, zweyten aber auch den Schluß des Papinians rechtfertigen, ohne daß man dabey nöthig habe, von dem eigentlichen Verstand der Worte im geringsten abzuweichen. Die Gegnere meynen, daß Papinian mit seinen Worten nur so viel habe sagen wollen, daß die peinliche Frage der Knechte wider ihren Herrn in dem Laster der Blutschande bloß um deswillen keine statt finde, indem das Julische Gesetz besagte peinliche Frage lediglich auf die privilegirte Anklage eines Ehemannes und Vaters in dem Ehebruch eingeschränket habe. Allein eben dieses, daß nemlich die peinliche Frage der Knechte wider ihre Principale in dem Julischen Gesetz lediglich auf den Ehebruch und dessen privilegirte Anklage eines Ehemannes und Vaters \*) eingeschränket gewesen, ist eben so ausgemacht noch nicht.

\*) Da ich des privilegirten Anklagerechts eines Ehemannes und Vaters schon öfters erwehnet, so wird nicht undentlich seyn, wenn ich an. 3 den Gesetzen kürzlich zeige, worinne solches bestanden. Ein Ehemann durfte sein in dem Ehebruch betroffenes Eheweib nicht behalten, sondern mußte sie ohne Anstand

nicht. Wenigstens kommt es mir sehr wahrscheinlich für,  
daß die Marter eines Knechts wider seinen Herrn nach dem  
Zuli-

stand von sich thun, wenn er sich den rechtsbegründeten Vorwurf der Ver-  
kuppelung nicht zuziehen wollte, l. 2. §. 6. l. 26. ff. l. 2. C. ad L. Iul. de  
adult. *Paulus* sentent. recept. lib. 2. t. 26. §. 8. So bald nun dieses gesche-  
hen: mußte man 60 Tage abwarten, welche für den Ehemann und den Va-  
ter, falls sie die Ehebrecherin anklagen wollten, dergestalt bestimmt gewesen,  
daß sie binnen sothaner Zeit allen andern Anklägern, der Ehemann aber auch  
selbst dem Vater, in der Anklage vorgezogen worden l. 14. §. 2. l. 30. §. 1.  
l. 4. §. 2. l. 2. §. 8. ff. eod. Besagte 60 Tage waren dies vtilis, d. i. man  
durfte blos diejenige Tage mit dazu rechnen, in welchen der Ankläger nicht  
verhindert gewesen, seine Anklage bey der Obrigkeit gehörig anzubringen  
l. 11. §. 5. ff. l. 6. Cod. ad L. Iul. de adult. Ist nun der Ehemann oder  
Vater der Ehebrecherin binnen dieser Frist zur Anklage geschritten: so hat  
man den Ausdruck: iure mariti, iure patris accusare gebraucht l. 13. l. 24.  
in fin. ff. l. 6. C. eod. Es war diese Anklage für andern vorzüglich privilegi-  
ret: denn alhier war der Ankläger dem harten Gesetz der bekannten inscrip-  
tionis in crimen nicht so, wie andere Anklägere, unterworfen, und verfiel  
demnach auch nicht so leicht in diejenige Strafe, so die boshafte und frevent-  
liche Anklägere nach der Strenge der römischen Rechte zu erwarten gehabt  
haben l. 6. C. cit. l. 37. §. 1. ff. de minorib. *Collat. LL. Mos. et Rom. tit. 4. §. 4.*  
Es könnten dergleichen besondere Dinge von dieser Anklage vielleicht noch  
mehrere beygebracht werden, wenn es zu meinem Zweck dienlich wäre. Nach  
Verlauf obbemeldeter 60 Tage konnte eine Ehebrecherin des Ehebruchs we-  
gen noch vier Monate lang, worunter abermalen mentes vtilis zu verstehen,  
nicht nur von dem Ehemann und Vater, sondern auch von Fremden ange-  
klaget werden l. 4. §. 1. ff. ad L. Iul. de adult. Allein alsdann war die An-  
klage nicht mehr privilegiert, sondern sie mußte, wenn sie gleich von dem Ehe-  
mann oder Vater erhoben worden, nach den Regeln einer andern gemeinen  
Anklage beurtheilet werden, auch wurde der Ausdruck: iure mariti, iure  
patris accusare nicht weiter, sondern vielmehr dieser: iure extranei accusare  
gebraucht l. 6. C. eod. *Coll. LL. Mos. et Rom. c. 1.* Solchergestalt hat die An-  
klage einer Ehebrecherin nach den römischen Rechten überhaupt nicht über  
6 Monate gedauert l. 1. §. 10. ff. ad S. Turpill. Wenn aber diese 6  
Monathe, (wie leicht geschehen können, weil selbige tempus vtile gewesen),  
dergestalt sich in die Länge gezogen, daß darüber, ehe eine Anklage zum Vor-  
schein gekommen, 5 ganze Jahre, von der Zeit des begangenen Ehebruchs  
anzurechnen, verfrischen: so ist die Ehebrecherin wider alle fernere Anklage  
ebenfalls gesichert gewesen l. 29. §. 5 et 7. ad L. Iul. de adult. Solalich hat  
die Zeit der Verjährung des Ehebruchs in Aufhebung der Ehebrecherin über  
5 Jahre sich nicht erstrecken, wohl aber kürzer seyn können. Ueber alle diese  
Dinge mögen nachgeschlagen werden *Hoffmann* ad L. Iul. de adult. cap. 6.  
*Br. Jon.* ad cap. 6. 20. et 21. L. Iul. de adult. *Laurerb.* diss. de crim. præ-  
script. §. 15. *Cujac.* lib. 20. obs. 15.



Zulischen Gesetz nicht nur in der privilegirten Anklage eines Ehemannes oder Vaters in dem Ehebruch, sondern auch in den übrigen daselbst beschriebenen Verbrechen statt gefunden habe. Die fürnehmste Ursache, warum besagte Marter in dem Ehebruch zugelassen worden, bestehet wohl darinne, weil diese Mißthat, so an sich schwer zu beweisen, den Dienstbothen, welche bey dergleichen Dingen entweder die Bestellung haben, oder die Laterne, weil solche Zusammenkünfte doch größtentheils bey nächtlicher Weile geschehen, tragen, oder dabey sonst sich gebrauchen lassen müssen, nicht wohl verborgen bleiben kann <sup>27)</sup>. Nun aber ist diese Ursache so beschaffen, daß sie z. E. in der Hurerey mit einer unbescholtenen ledigen Weibsperson, oder mit einer Wittwe nicht minder, denn bey dem Ehebruch eintritt. Warum soll also obgedachte Marter in jenem Fall nicht eben so, als in dem Ehebruch, statt haben? Selbst der Marcian <sup>28)</sup> pflichtet mir hierinne bey, wenn er die knechtische Tortur in dem Fall, da jemand mit einer Wittwe Unzucht getrieben, eben sowohl, als wenn er mit einem fremden Eheweib sich fleischlich vermischet hat, zuläßt. Und gleichwohl ist in dem mit einer Wittwe gepflöggenen Beyßschlaf kein Ehebruch, sondern ein blosses Stuprum vorhanden \*). So dann aber, gesetzt auch, daß öfters besag-

<sup>27)</sup> Coll. LL. M. et R. tit. 4. §. 11. Ibi: *quoniam non facile tale delictum sine ministro servorum admitti creditum est.*

<sup>28)</sup> L. 5. ff. de quaest.

\*) Ich weiß zwar wohl, daß mir hierinne ein anders Gesetz entgegen stehet. Varpintan L. 17. §. 1. ff. de quaest. läugnet ausdrücklich, daß die Rechte wider ihren Herrn, wenn ihm kein Ehebruch, sondern nur Stuprum zur Last geleget wird, mit der scharfen Frage angegriffen werden dürfen. Seine Worte sind diese: sed et in quaestione stupri servi adversus dominum non torquentur. Allein auf dieses Gesetz kann man sich nicht sonderlich verlassen. Es ist mehr, denn eine Ursache fürhanden, warum man glauben darf, daß solches verfälschet sey, und daß man an statt: non torquentur, lesen müsse: torquentur. Denn einmal findet man diese letztere Weise Art in der Basilischen

sagte Tortur in dem Julischen Gesetz auf die privilegirte Anklage eines Ehemannes oder Vaters wider sein ehebrecherisches Eheweib, oder die ehebrecherische Tochter wirklich eingeschränket gewesen: so kann ich mich doch nicht überreden, daß Papinian in den Worten: quia in incestu et lex Iulia cessat de adulteris, auf sothane Einschränkung im geringsten gesehen habe. Denn eines Theils sagt ja derselbe nicht, daß das Julische wider die Ehebrecher gerichtete Gesetz von der Blutschande blos in Aufsehung desjenigen Artikels, worinne von der privilegirten Anklage eines Ehemannes oder Vaters und der davon abhängenden knechtischen Marter gehandelt worden, schweige, sondern er sagt dieses, daß nemlich das Julische Gesetz von der Blutschande schweige, mit diesen uneingeschränkten Worten: in incestu cessat lex Iulia de adulteris, überhaupt und schlechterdings. Undern Theils aber ist doch wohl nichts anders zu glauben, als daß Papinian die ihm vorgelegte Frage: ob nemlich die Knechte wider ihren der Blutschande halber beschuldigten Herrn peinlich gefraget werden dürfen? nach den Rechten beantwortet, und entschieden haben werde, welche damalen gegolten. Nun aber ist es ganz gewiß, daß die peinliche Frage der Knechte wider ihren Principal auf obgedachte privilegirte Anklage eines Ehe-

man-

schen Ausgabe der Handbeken ebenfalls, wie solches Cujac. ad Papin. d. l. 17. ff. de quaest., ob er gleich im übrigen eine andere Meinung heuet, selbst gesehen muß. Fürs zweyte aber erfordert die letztere Lesart auch selbst der Zusammenhang der angezogenen Worte mit den nächst vorhergehenden, in welchen Papinian bejahet, daß die Knechte wider ihren Herrn, wenn solcher des Ehebruchs wegen angeklaget worden, peinlich gefraget werden dürfen. Auf diese Bejahung nun folgen gleich ohmittelbar die Worte: sed et in quaestione stupri ferui aduersus dominum non torquentur, d. i.: desgleichen auch dürfen die Knechte wider ihren Herrn nicht peinlich gefragt werden, wenn er wegen Hurerey mit einer ledigen Dirne oder Wittwe angeklaget worden. Wer siehet hier nicht, daß die verneinende Partikel non zu den Worten sed et, welche, wie schon gedacht, so viel heissen, als: desgleichen auch, sich nicht schicke, und folglich aus dem Gesetz, wenn solches einen gewissen Verstand haben soll, heraus genommen werden müsse?

D



mannes und Vaters wenigstens zu Papinians Zeiten, und schon unter dem Marcus Antoninus nicht mehr eingeschränkt gewesen, sondern auch in dem Fall, wenn ein Fremder zum Ankläger sich dargestellt, zugelassen worden sey. Ich kann dieserhalben keinen unverwerflichen Zeugen aufführen, als den Papinian selbst 29). Und hieraus erscheinet, daß derselbe, wie gedacht, in seiner Entscheidung auf denjenigen Artikel des Julischen Gesetzes, worinne die knechtische Tortur auf die privilegirte Anklage eines Ehemannes oder Vaters eingeschränkt gewesen seyn solle, nicht wohl gesehen haben könne. Denn besagter Artikel war zu seiner Zeit schon abgeändert, und folglich konnte ihm solcher zum Entscheidungsgrund nicht weiter dienen.

§. 15.

Nun muß ich noch die von dem Papinian gebrauchte Art zu schliessen, welche den Gegnern so unbegreiflich fällt, rechtfertigen. Er schloß, wie es seine Worte ergeben, so: In dem Julischen wider die Ehebrecher gerichteten Gesetz ist von der Blutschande nichts enthalten. Folglich dürfen die Knechte eines Blutschänders wider denselben mit der scharfen Frage nicht angegriffen werden. Und so hat er auch, der hiewider fürgebrachten Zweifel ohngeachtet, gar wohl schliessen können. Um dieses begreiflich zu machen, ist folgendes zu bemerken: Nämlich es war bey den Römern ein uraltes Recht (Cornelius Tacitus schreibt solches einem alten Rathschluß zu 30),) vermöge dessen kein Knecht wider seinen Herrn zur Zeugenschaft aufgeführt, und peinlich gefragt werden dürfen 31). Von dieser alten Regel zeuget auch Cicero in der oben (§. 13.) angeführten Stelle. Und dabey ist es nachhero unter der kaiserlichen Die-

29) L. 17. pr. ff. de quaest. Collat. LL. M. et R. t. 4. §. 1..

30) Annal. lib. 2. Ibi in funesta Libonis historia sic: *et quia vetere senatus consulto quaestio in caput domini prohibebatur.*

31) L. 18. §. 5. seqq. ff. de quaest. Paul. sent. recept. lib. 5. t. 16. §. 5. seqq.

gierung ebenfalls verblieben 32). Von dieser Regel nun hat von Alters her nach dem schon öfters angezogenen Zeugniß des Cicero, ausser dem Hochverrath, dessen eben derselbe an einem andern Ort 33) Erwähnung gethan, sonst nur noch eine einzige Ausnahme, nemlich in dem Verbrechen der Schändung einer Vestalischen Jungfrau oder sonstigen Vermehrung und Befleckung des öffentlichen Gottesdienstes \*), statt gefunden 34). Und bey dieser gedoppelten Ausnahme ist es verblieben bis auf den August, welcher diesen beyden Ausnahmen in der wider die Hurer und Ehebrecher verfertigten Julischen Satzung eine ganz neue und dritte Ausnahme beygefüget 35). Solchergestalt nun sind damalen nur drey Ausnahmen von der obbemeldeten alten Regel bekannt gewesen, nemlich in dem Hochverrath, in der Schändung der Vestalischen Jungfrauen oder andern Verletzung des öffentlichen Gottesdienstes, und endlich in den Verbrechen der Julischen Satzung wider die Ehebrecher. Hiezu ist

D 2

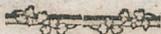
32) L. 1. §. 5. sqq. ff. L. 6. 7. C. de quaest.

33) in Partitionib.

\*) Cicero hat dieses Verbrechen mit dem Namen incestus belegt. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß er darunter nicht die Blutschande, sondern das eben beschriebene Verbrechen verstanden habe: Orto in vita Papiniani cap. 17. §. 6. p. 725. Denn fürs erste ist es unter den lateinischen Scribenten nichts ungewöhliches, daß sie durch obiges Wort eine Befleckung, besonders aber in Ansehung des Gottesdienstes und derer zu dessen Verrichtung eingeweihten Personen anzeigen: Basil. Faber Thesaur. erud. schol. sub voce cestus. Fürs zweyte wird solches durch das von dem Cicero gebrachte Beyspiel des Clodius ebenfalls bestätigt. Fürs dritte hat Thomafius in seiner academischen Streitschrift de praescript. bigamiae §. 34. bewiesen, daß der dem Redner Antonius bey dem Valerius angeschuldigte incestus gleichergestalt nichts anders, als eine Schändung zweier Vestalischen Jungfrauen gewesen sey. So dann aber, gesetzt auch, daß Cicero unter dem Namen incestus eine wahre Blutschande verstanden habe: so ist doch so viel gewiß, daß diese Ausnahme zu den Zeiten des Papinians nicht mehr gewesen, indem er sonst so schlechters nichts hätte läugnen können, daß die knechtische Marter in dem Verbrechen der Blutschande statt finde.

34) Aarthaai de criminib. tit. de quaest. cap. 2. n. 3.

35) L. 27. §. 6. ad L. Iul. de adult. l. 3. C. eod.



nachhero \*) noch eine vierte Ausnahme, nemlich in dem Verbrechen des bey der öffentlichen Schakung gemachten Unterschleifes gekommen. Und in diesem Zustand befand sich die Sache, als dem Papinian die Frage: ob die Tortur der Knechte wider ihren Herrn in dem Verbrechen der Blutschande zulässig sey! zur Beantwortung fürgeleget worden. Daß die Blutschande unter der ersten, zweyten und vierten Ausnahme nicht begriffen, solches verstand sich von selbst, und darüber konnte keine Frage seyn. Zumalen die in den nur angezeigten Ausnahmen enthaltene Verbrechen inösesamt solche sind, wodurch das ganze gemeine Wesen, welchem jedesmal daran gelegen, daß die Majestät und die Ausübung des allgemeinen Gottesdienstes jederman heilig sey, und daß in Entrichtung der öffentlichen Abgaben, als worinne die eigentliche Stärke und der fürnehmste Nachdruck eines Staats bestehet 36), aller Unterschleif sorgfältig vermieden werde, unmittelbar angegriffen, und beleidiget wird. Wohingegen die Blutschande zu dieser Art der Verbrechen keinesweges gehörig, sondern unter diejenigen Verbrechen, welche bloß wider eine privat Person begangen werden, ohnstreitig zu rechnen ist. Wenn demnach in der Blutschande von obiger Regel ebenfalls eine Ausnahme hätte statt

\*) Vermuthlich unter dem Severus und Antoninus: weil wir von dieser Ausnahme unter gedachten Kaysern die erste Nachricht finden L. 1. C. de quael. Es ist also diese vierte Ausnahme wahrscheinlicher Weise noch jünger, als das Papinianische Gutachten. Denn es ist nicht zu glauben, daß Papinian unter dem Severus und Antoninus mit Ertheilung rechtlicher privat Gutachten sich annoch habe beschäftigen können, da er zur selbigen Zeit die wichtigsten öffentlichen Aemter zu verwalten gehabt. Weit wahrscheinlicher ist es, daß derselbe befragtes, die knechtische Tortur betreffendes Gutachten schon unter dem Marcus, oder Iulianus unter dessen Nachfolger, dem Commodus ertheilet habe. Wenigstens hat er unter jenem Kayser schon geblühet, und mit Ertheilung rechtlicher Gutachten sich abgegeben. Als ein Beispiel führe ich jedoch nur dasjenige Gutachten an, so er dem Nicofrat, welcher 1 iter befragtem Marcus wegen seiner Redekunst berühmt gewesen, Otto in vita Papin. c. 12. p. 367. seq., ertheilet hat. Sie. v. L. 27. ff. de donat.

36) L. 1. §. 20. ff. de quael.

statt finden sollen: so hätte sie nothwendig unter die Verbrechen des Julischen Gesetzes wider die Ehebrecher gehören müssen, weil diese unter den bloß wider privat Personen begangenen Verbrechen die einzigen sind, in welchen die Tortur der Knechte wider den angeklagten Herrn zulässig gewesen. Allein auch dieses war nicht. Und solchergestalt leuchtet nunmehr klar unter die Augen, daß Papinian mit allem Recht so, wie im Anfang des gegenwärtigen Absatzes zu sehen ist, schließen können, und daß die Worte: *in incestu cessat lex Julia de adulteris*, allerdings den Verstand haben, daß die Blutschande unter die Verbrechen des Julischen Gesetzes überall gar nicht gehöre.

§. 16.

Jetzt komme ich wider auf meinen Beweis zurück. Den römischen Rechtsgelahrten war nur eine zweyfache Blutschande bekannt, nemlich diejenige, so schon nach dem Natur- und Völkerrecht, und dann diejenige, so bloß in den bürgerlichen Rechten verbotten (§. 1.). Keine von beyden hat zu den Gegenständen des Julischen Gesetzes gehört. Von der erstern giebt Hoffmann dieses selbst zu, wenn er behauptet, daß bloß die Blutschande in dem dritten und den fernern Graden der Seitenlinie in dem Julischen Gesetz enthalten gewesen \*). Die übrige Gegend aber können solches ebenfalls nicht wohl läugnen: indem sie die oben (§. 10.) angeführte Gesetze, in welchen das Verbot der Blutschande keinem beschriebenen Gesetz, sondern den Sitten (*moribus*) zugeschrieben wird, von der wider das Natur- und Völkerrecht (als welches sie unter dem Wort: *moribus* verstehen), laufenden Blutschande alleben erklären. Es hat aber das Julische Gesetz auch mit der bloß in dem bürgerlichen

\*) Nach der Hoffmanns Meynung soll das 19te Capitel des Julischen Gesetzes von der Blutschande gehandelt, und folgender Gestalt aelauter haben: *qu. fratris fororisve filiam vel neptem, quine amitam materteramve duxerit uxorem, hac lege tenetur.*



chen Recht verbotenen Blutschande nichts zu thun gehabt. Und dieses zeige ich folgender gestalt: Paulus 37) sagt, daß die Blutschande, in so weit das Julische wider die Ehebrecher gerichtete Gesetz darauf keinen Anspruch hat, bey einer Weibsperson nicht sträflich sey. Daraus folgere ich, daß die Blutschande, so bald das Julische Gesetz Anspruch darauf machen kann, nach dem Sinn des Paulus auch bey einer Weibsperson sträflich seyn müsse. Wäre also die bloß wider die bürgerliche Rechte laufende Blutschande in dem Julischen Gesetz wirklich enthalten: so müste nach dem von dem Paulus angenommenen Satz allerdings folgen, daß dieserhalben auch eine Weibsperson der Strafe sich zu unterwerfen habe. Allein dieses letztere ist offenbar falsch, und läuft wider die bekannteste Rechte, nach welchen die Unwissenheit, wenn es bloß auf bürgerliche Gesetze ankommt, dem weiblichen Geschlecht ohnschädlich ist. Insonderheit aber ist bekannt, daß eine Weibsperson, mit welcher die nur beschriebene Blutschande begangen worden, mit keiner Strafe angesehen werden solle 38). Und dieses behauptet Paulus 39) so gar selbst. Bey so gestalten Sachen nun, muß entweder Paulus nicht nur den bekanntesten Rechtswahrheiten, sondern so gar auch sich selbst widersprochen haben, oder man muß mir einräumen, daß das Julische Gesetz mit der bloß den bürgerlichen Rechten zuwider laufenden Blutschande nichts zu thun gehabt habe. Daß das erstere sey, wird so leicht niemand dafür halten. Und folglich bleibt nur das letztere übrig. Ich sehe allhier einen Einwurf voraus, welchem ich noch begegnen muß. Man möchte sagen: eben daher, daß Paulus sagt: *quatenus incesti poena lege Iulia de adulteriis non apprehenditur*, fliesse,

37) Sentent. recept. Lib. 2. t. 26. §. 15. Ibi: incesti poenam, quae in viro deportatio est, mulieri placuit remitti; haec tamen, *quatenus lege Iulia de adulteriis non apprehenditur*.

38) L. 38. §. 2. ff. ad L. Iul. de adult.

39) c. l. tit. 19. §. 5.

fließe, daß es doch wenigstens eine Art von Blutschande geben müsse, welche zu den Gegenständen des Julischen Gesetzes gehört hat: Denn dieses *quatenus* würde gar nicht passen, wenn gar keine Blutschande gewesen wäre, welche das Julische Gesetz sich hätte zueignen können. Dieser Zweifel ist leicht zu heben. Nämlich es kann mit der Blutschande ein Ehebruch oder anderes Verbrechen des Julischen Gesetzes verbunden seyn. Und alsdenn ist allerdings eine solche Handlung da, quae lege Iulia de adulteriis apprehenditur, nemlich wegen des damit verbundenen Ehebruches, oder eines andern Hurenstückes. Der eigentliche Sinn des Paulus ist also dieser: daß eine Weibsperson, so bald mit der Blutschande ein Ehebruch oder ein anderes Verbrechen des Julischen Gesetzes verbunden ist, niemals eine rechtliche Entschuldigung habe <sup>40)</sup>. Und eben auf diese Weise hat auch Schulzing <sup>41)</sup> den Paulus erklärt.

### §. 17.

Endlich fehlt es auch an Rechtsgelahrten nicht, welche die Verjährung der Blutschande ebenfalls auf 20 Jahre setzen. Der fürnehmste darunter ist wohl Thomassius <sup>42)</sup>. Ausser diesem mache ich jetzt nur diejenige namhaft, welche ich bey der Ausarbeitung selbst nachgeschlagen habe <sup>43)</sup>.

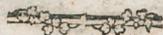
### §. 18.

40) L. 38. §. 4. ff. ad L. Iul. de adult. et arg. L. 37. §. 1. ff. de minorib.

41) ad d. loc. Paul. verb. *apprehenditur*.

42) d. Diff. de praescript. bigamiae §. 30 — 37.

43) Engau von der Verjährung in peenalischen Fällen §. 58. *Marthaei* de criminib. t. de adult. c. 6. n. 7. *Brisson* ad L. Iul. de adult. c. 21. p. m. 118. *Lauverbach* diss. de crim. praescript. §. 15. in fin. *Struv.* diss. de venere illicita eiusque coercit. c. 3. th. 31. *Simon.* diss. de temporib. praescript. th. 98. *Carpz.* pract. crim. P. 2. q. 74. n. 99. sq. *Berlich* P. 4. Concl. 35. n. 40. sq. *Boer.* decif. 26. n. 12. sq. *Toming.* decif. 39. n. 6. *Cujac.* ad Papinian. l. 39. §. 5. ff. ad L. Iul. de adult. *Idem* libr. 20. obs. 17. *Be. zer* Oecon. Iur. L. 3. t. 15. not. 3. *Duaren.* tit. ad L. Iul. de adult. cap. 8. *Kressf.* ad art. 117. CCC. §. 3. *Clafen* ad eund. art. in fin.



Nachdem ich meinen Satz, wie ich glaube, hinlänglich unterstützet, so ist nur noch übrig, daß ich, meinem Versprechen gemäß, auch die Zweifel, so die Gegnere dawider fürbringen, zerstreue. Das Hauptwerk bestehet darinne, daß sie nemlich durchaus beweisen wollen, daß die Blutschande ebenfalls einen Artikel der Julischen Verordnung wider die Ehebrecher ausgemachet habe. Könnten sie dieses erweisen: so hätten sie freylich zugleich mit dargethan, daß die Verjährung der Blutschande schon binnen fünf Jahren vollendet werde. Denn es ist gewiß, daß alle Verbrechen des besagten Julischen Gesetzes diese Verjährungszeit mit einander gemein haben 44). Ihr erstes und stärkstes Argument haben sie dem Paulus 45) abgeborget. Dieser behauptet in dem Fall, da jemand seine Befreundtin, jedoch bloß wider das Verboth des bürgerlichen Rechts (denn dieses wollen die Worte: *contra interdictum* 46) sagen, (geheyrathet hat, daß zwar der Weibsperson ihre Unwissenheit zu statten kommen müsse, und derselben hierunter nichts zur Last geleyet werden dürfe; dahingegen aber die Mannsperson mit der in dem Julischen Gesetz verordneten Strafe des Ehebruchs zu belegen sey. Was heißt dieses anderst, sprechen die Gegnere, als daß ein Blutschänder vermöge des Julischen Gesetzes und mit der daselbst gesetzten Strafe des Ehebruchs zu bestrafen? Wie könnte aber Paulus wohl sagen, daß ein Blutschänder vermöge des Julischen Gesetzes mit der in diesem Gesetz geordneten Strafe beleyet werden solle, wenn die Blutschande dahin

44) L. 29. §. 6. ff. ad L. Iul. de adult. Ibi: *omnibus admittis ex lege Julia venientibus quinquennium est praestitutum.*

45) Sentent. recept. libr. 2. t. 19. §. 5. Ibi: *si vero cognata contra interdictum duxerit, remisso mulieri iuris errore ipse poenam adulterii legis Iuliae patitur, non etiam ducta.*

46) Schulzing ad d. loc. Pauli.

dahin gar nicht gehöret, und mit besagtem Gesez in keiner Verbindung gestanden hätte?

§. 19.

Dieser Zweifel, ich gestehe es, ist sehr scheinbar. Allein ich kann mich doch nicht überreden, daß Paulus bey den Worten: poenam adulterii legis Iuliae patitur, die Meynung gehabt habe, als wenn die Blutschande vermöge des Julischen Gesezes zu bestrafen, und in demselben mit enthalten gewesen sey: weil er sonst ohne Widerspruch ohnmöglich hätte sagen können, daß der Weibsperson ihr Fehltritt nicht zugerechnet werden dürfe. Es war ja eine bekannte Rechtsregel, daß in denen wider das Julische Gesez laufenden Verbrechen dergleichen Entschuldigung keine statt finde. Allhier durften selbst die Minderjährigen sich nicht ausreden 47); geschweige denn die Weibspersonen. Und Paulus hat ja an einem andern Ort diese Regel selbst anerkannt (Siehe §. 16.). Ferner, wie kommt es denn, daß eben dieser Paulus 48) denen Blutschändern eine ganz besondere und von der Julischen unterschiedene Strafe abermalen selbst zugeeignet hat? Es ist dieß eine Schwierigkeit, welche bey Seite zu räumen denjenigen gewiß schwer werden soll, so dafür halten, daß Paulus in unserer gegenwärtigen Stelle den Blutschänder mit der Strafe des Julischen wider die Hurer und Ehebrecher gerichteten Gesezes um deswillen bestrafet wissen wolle, weil die Blutschande zu den Verbrechen des Julischen Gesezes mit gehöret habe. Wenn ich nun meine Gedanken über obige Stelle des Paulus sagen soll: so bestehen sie darinne: Ich halte nemlich dafür, daß Paul mit denen Worten: poenam adulterii legis Iuliae patitur, nichts weiter habe sagen wollen, als

47) L. 37. §. 1. ff. de minorib.

48) c. l. t. 26. §. 14 et 15.



als daß derjenige, welcher seine Befreundtin wider das Verboth des bürgerlichen Rechts geheyrathet, einem solchen, so wider das Julische denen Ehebrechern entgegen gesetzte Gesetz gesündigt hat, gleich zu bestrafen sey. Hieraus aber folget noch lange nicht, daß die Blutschande selbst unter besagtem Gesetz gestanden habe. Damit ich dieses näher zeige, muß ich vorhero folgendes anmerken: Bey den Römern war die Strafe der Blutschande von der in dem Julischen Gesetz wider die Hurer und Ehebrecher geordneten Strafe sehr unterschieden. Jene bestand in der Deportation, diese aber in der Verweisung auf eine Insel 49), welche letztere Strafe bekannter maassen viel gelinder, als die Strafe der Deportation gewesen 50). Weil aber gleichwohl in der Blutschande sich ein Unterschied findet, und z. E. diejenige Blutschande, welche wider das Recht der Natur läuft, oder mit einem Ehebruch oder andern solchen Verbrechen verknüpft ist, ohnstreitig eine grössere Uebelthat ausmacht, als wenn sie blos mit den bürgerlichen Gesetzen streitet, auch nicht eigentlich der Hurerey wegen, sondern in der Meynung eines ehelichen Verbündnisses begangen wird: so ist es zwar bey der ordentlichen Strafe der Deportation in den beyden erstern Fällen verblieben, wie ein solches auch Marcian 51), besonders in dem Fall, da mit der Blutschande ein Ehebruch oder ein anderes Verbrechen des Julischen Gesetzes verbunden ist, bezeuget. Allein diejenigen, welche eine Blutschande in Gestalt einer ehelichen Verbindung sich zu Schulden gebracht, sind, wenn zumalen dieselbe nur allein nach den bürgerlichen Gesetzen verbotthen gewesen, blos willkührlich, und, wenn es hoch gekommen, mit der Strafe des Julischen Gesetzes, gleich den Ehe-

49) Paulus cit. §§. 14. 15.

50) L. 3. ff. ad L. Iul. pecul. L. 4. L. 6. pr. L. 7. §. 2. Iq. L. 14. §. 1. ff. de interd. relegat. et deport.

51) L. 5. ff. de quaest.

Ehebrechern, bestrafet worden <sup>52)</sup>, und zwar dieses nicht etwa deswegen, als wenn ihr Verbrechen zum Julischen Gesetz und dessen Gegenständen gehört hätte, sondern weil die Römer geglaubt haben, als wenn dasselbe seiner Grösse nach mit den Verbrechen des Julischen Gesetzes ohngefähr in gleicher Proportion stehe. Wollen wir nun dasjenige, was ich bisher von der Strafe der Blutschande gesagt habe, auf obige Stelle des Pauls anwenden: so geben uns die darinne befindliche Worte so gleich an die Hand, daß derselbe ebenfalls von einer solchen Blutschande redet, welche bloß wider das Verbot der bürgerlichen Gesetze (contra interdictum) läuft, und überdem die Gestalt einer ehelichen Verbindung hat (si cognatam duxerit). Es konnte folglich in diesem Fall die ordentliche Strafe der Deportation nach dem römischen Gerichtsbrauch nicht statt finden. Mithin kam es auf eine willkürliche Strafe an. Und diese pflegte nach der in dem Julischen Gesetz enthaltenen Strafe der Hurer und Ehebrecher eingerichtet zu werden, oder, welches einerley ist, der Blutschänder wurde in einem solchen Fall dem Hurer und Ehebrecher gleich gestraft. Und dieses, nichts anders, hat Paulus mit den Worten: poenam adulterii legis Iuliae patitur, sagen wollen. So wenig ich nun aus diesen Worten schliessen kann, daß die Blutschande mit dem Ehebruch einerley Verbrechen sey: eben so wenig läßt sich daraus folgern, daß die Blutschande in dem Julischen Gesetz eben so, wie der Ehebruch, begriffen gewesen: weil ich sonst aus denen im 11ten Artikel der P. H. G. O. befindlichen Worten, daß nemlich der Nothzüchter einem Räuber gleich mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu richten, mit eben dem Recht müste schliessen können, daß die Nothzucht mit dem Raub einerley, und in dem wider die Räuber gerichteten Artikel zugleich mit

E 2

52) L. 38. §. 3. ff. ad L. Iul. de adult.



mit enthalten sey. Sonst erscheinet aus dieser meiner Erklärung der gegenwärtigen Stelle nunmehr auch dieses, daß Paul mit dem Paul gar füglich sich vereinbaren lasse, und daß dessen Worte, wenn er an einem andern Ort die Strafe der Blutschande in der Deportation setzet, von der Regel, dahingegen aber unsere jetzige Stelle, allwo er nicht der Deportation, sondern bloß der Strafe des Ehebruchs erwehnet, von der Ausnahme von obiger Regel, welche Ausnahme allemal statt gefunden, so oft die Blutschande lediglich in den bürgerlichen Gesetzen verbotten, und überdem mit keinem Ehebruch, noch einem andern Verbrechen verbunden gewesen, verstanden werden müssen.

## §. 20.

Auf gleiche Weise läßt sich auch auf dasjenige Argument antworten, welches Papinian 53) den Gegnern mitgetheilt haben soll. Derselbe wirft die Frage auf: ob die Julische Strafe des Ehebruchs für den Blutschänder, welcher seiner Schwester Tochter beschlafen, für hinlänglich zu achten sey? Diese Frage, sagen die Gegnere, setz ja schon zum voraus, daß von dem angegebenen Fall in dem Julischen Gesetz etwas geordnet gewesen seyn müsse, weil solche sonst ungereimt gewesen seyn würde. Allein dieses folget gar nicht. Laßt uns einmal hören, was Papinian weiter spricht. Derselbe hat zwar die aufgeworfene Frage deutlich nicht entschieden, jedoch aber dabey so viel erinnert, daß man einen Unterscheid zwischen einer einfachen Blutschande, so mittelst einer ehelichen Verbindung geschieht, und einer solchen, welche zugleich einen Ehebruch oder ein stuprum in sich enthält, zu machen, und in diesem letztern Fall wohl zu erwegen habe, daß darinne eigentlich ein gedoppeltes Verbrechen fürkomme. Mir drucht, daß die

53) L. 38. §. 1. ff. eod.

die Entscheidung der obigen Frage, welche Papinian in dem Sinn behalten, hieraus gar leicht zu errathen sey. Nämlich derselbe hat damit so viel sagen wollen, daß die Julische Strafe des Ehebruches zwar in dem erstern Fall hinlänglich seyn würde, keinesweges aber in dem letztern: Denn ich habe bereits in dem nächst vorher stehenden Absatze gezeigt, daß ein Blutschänder, wenn er mit der Blutschande sonst noch ein anderes Verbrechen, z. E. den Ehebruch verbunden, eigentlich mit der Strafe der Deportation, welche härter, denn die Julische Strafe des Ehebruches ist, angesehen, dagegen aber in demjenigen Fall, wenn seine Blutschande mit keinem andern Verbrechen verknüpft, und daneben, wie in dem in der obangezogenen Frage enthaltenen Fall geschiehet, bloß *incestus iuris civilis* gewesen, willkürlich und höchstens nur einem Ehebrecher gleich gestraft worden sey. Und solchergestalt stimmt Papinian mit demjenigen, was ich in dem vorigen Absatze von einer fast gleichen Stelle des Paulus gesagt, vollkommen überein. Allein aus einem so wenig, als aus dem andern läßt sich erweisen, daß die Blutschande in den Satzungen des Julischen Gesetzes begriffen gewesen.

§. 21.

Ich schreite zu einem andern Argument, wobey die Gegnere abermalen den Papinian als ihren Patron verehren. Es hatte ein Soldat seiner Schwester Tochter, ohne sie zu ehelichen, zu seiner Beyschläferin \*) gebraucht; und hier

\*) Die Worte des Papinians sind eigentlich diese: *militem, qui fororis filiam in conubernio habuit, licet non in matrimonium, adulterii poena teneri re-ctius dicatur.* Hier sollte es fast scheinen, als wenn unter den Worten: *in conubernio*, ein Concubinat zu verstehen. Allein daß dieses die rechte Bedeutung nicht sey, erwiehnet theils aus einer andern Stelle eben dieses Papinians l. 14. ff. de his quae vt indignis auf. allwo er, daß er durch die-  
sen



hier wurde gefragt, wie derselbe zu bestrafen sey? Papinian 54) verdammet auch diesen Verbrecher zu der wider die Ehebrecher in dem Julischen Gesetz geordneten Strafe. Und hieraus soll nach der gegenseitigen Meynung wiederum folgen, daß die Blutschande in der Anzahl der Verbrechen des nur besagten Julischen Gesetzes enthalten gewesen. Hierauf nun antwortete ich zweyerley. Fürs erste läßt sich daher, wenn manchmal in den Gesetzen stehet, daß ein Blutschänder mit der in dem Julischen Gesetz befindlichen Strafe des Ehebruches zu belegen, noch nicht folgern, daß die Blutschande selbst unter den Verboten des ermeldeten Gesetzes, gestanden habe (§. 19.). Fürs zweyte ist bey der gegenwärtigen Blutschande des Soldatens auch noch dieses besonders anzumerken, daß derselbe eigentlich gedoppelt gefehlet: Denn sein Beginnen war nicht blos eine Blutschande, sondern überdem ein stuprum (siehe die unter diesem Absatz befindliche Note). Jene konnte ihm um deswillen nicht wohl zugerechnet werden, weil sie blos incestus iuris ciuillis gewesen, daneben aber bekannt ist, daß die Unwissenheit den Soldaten, wenn es blos auf Satzungen des bürgerlichen Rechts ankommt, nicht minder, denn dem weiblichen Geschlecht, zu statten kommen müsse 55). Folglich ist das

sein Ausdruck keinen eigentlichen Concubinat, sondern ein stuprum verstehe, mit diesen Worten: mulierem, quae stupro cognita in contubernio militis fuit, deutlich anzeigt; theils aber auch daher, weil der Concubinat in dem Julischen Gesetz nicht verboten, auch überhaupt bey den Römern nicht strafbar l. 3. in fin. ff. de concubin. l. 34. pr. ff. ad L. Iul. de adult., sondern einer ehelichen Verbindung beynahe gleich l. 13. pr. et §. 4. ff. eod., daneben aber die in dem angegebenen Fall enthaltene Blutschande blos incestus iuris ciuillis gewesen, welcher dem Soldaten nicht zugerechnet werden konnte. Solchemnach würde, wenn man unter den Worten: in contubernio, den Concubinat verstehen wolte, bey gedachten Soldaten gar kein Verbrechen, so ihm zugerechnet werden können, übrig geblieben seyn, und folglich auch Papinian überall keinen Grund gehabt haben, denselben zu einiger Strafe zu verdammen. Conf. Cujac. in Papin ad. d. l. 11. §. 1. ff. ad L. Iul. de adult.

54) L. 11. §. 1. ff. eod.

55) L. 9. §. 1. ff. L. 1. C. de iur. et fact. ignor.

das einzige stuprum zu bestrafen übrig geblieben. Daß aber dieses letztere Verbrechen zu den Articeln des Julischen Gesetzes gehört habe, und mit der wider die Hurer und Ehebrecher dafelbst geordneten Strafe zu bestrafen gewesen sey, daran zweifelt wohl niemand. Und solchergestalt hat Papinian obigen Soldaten mit allem Recht zu dieser Strafe verdammen können, ohne daß daraus im geringsten gefolgert werden kann, daß die Blutschande in dem Julischen Gesetz einen Platz eingenommen habe. Wäre der Blutschänder in dem angezogenen Fall kein Soldat, sondern ein anderer gewesen, welchem auch der bloße incestus iuris ciuillis hätte zugerechnet werden können: so würde Papinian demselben gewißlich nicht die Strafe des Julischen Gesetzes, sondern eine ganz andere, nemlich die Strafe der Deportation zuerkannt haben (§. 19.).

§. 22.

Das letzte, aber auch schwächste Argument der Gegnere ist dasjenige, so sie aus den Aufschriften verschiedener Gesetze herzunehmen pflegen. Sie führen nemlich drey solche Gesetze <sup>56)</sup> aus den Pandekten an, welche aus den Büchern, so Papinian über das Julische Gesetz von Ehebrechern geschrieben, theils unmittelbar, theils aber aus den Noten, so Marcian dazu gefertigt, genommen sind. Da nun in diesen dreyen Gesetzen von der Blutschande gehandelt wird: so soll sich daraus schließen lassen, daß die Blutschande unter den Sazungen des Julischen Gesetzes ebenfalls gestanden haben müsse: weil gar nicht wahrscheinlich sey, daß Papinian in seinen, eigentlich zur Erläuterung des Julischen Gesetzes bestimmten Büchern fremde und zu diesem Gesetz gar nicht gehörige Materien werde eingemischet, und abgehandelt ha-

56) L. 7. §. 1. L. 11. §. 1. ff. ad L. Iul. de adult. L. 57. §. 1. ff. de riu. nupt.



haben. Allein die Schwäche dieses Arguments fällt so fort unter Augen. Es ist ja eben nichts ungewöhnliches, wenn ein Rechtsgelehrter, welcher sich vorgenommen hat, in seiner Schrift ein gewisses Gesetz zu erläutern, bey Gelegenheit manchmal auf eine eigentlich dahin nicht gehörige Materie eine kurze Ausschweifung machet. In Ansehung der Blutschande konnte dieses sich um so viel leichter ereignen, je öfters dieselbe mit einem Ehebruch oder andern Verbrechen des Julischen Gesetzes vergesellschaftet zu seyn pfleget. Es both sich demnach dem Papinian mehr, denn eine Gelegenheit dar, in seiner Erläuterung des öfters belobten Julischen Gesetzes jezuweilen der Blutschande mit Erwähnung zu thun, wenn selbige gleich unter die Verbrechen dieses Gesetzes nicht gehöret hat. Ich zeige den Unbestand und die Fehlsamkeit dieses Arguments noch deutlicher. Ulpian hat, wie bekannt, ebenfalls fünf Bücher über eben dieses Julische Gesetz und zu dessen Erläuterung geschrieben. In dem ersten dieser fünf Bücher hat er bey Gelegenheit auch von der Strafe der Entwendung öffentlicher Gelder 57) in dem dritten von dem Stellionat und der Beraubung liegender Erbschaften 58), ingleichen in dem vierten von der Nothzucht gehandelt 59). Wenn nun obiges Argument gültig wäre: so müste folgen, daß diese nur angezeigte Verbrechen in dem Julischen Gesetz wider die Ehebrecher ebenfalls enthalten gewesen seyen, welches gleichwohl meines Wissens noch niemand behauptet hat.

## §. 23.

Damit ich nun zum Beschluß dieser Abhandlung auch den Nutzen und die Anwendung derselben in vorkommenden Fällen kürzlich zeigen möge: so setze ich den Fall, daß es,  
nach:

57) L. 3. ff. ad L. Iul. pecul.

58) L. 3. ff. de extraord. crim.

59) L. 29. §. ult. ff. ad L. Iul. de adult.

nachdem jemand mit der Blutschande einen Ehebruch oder Kuprum verbunden, dieserhalben zwar erst nach fünf, jedoch noch vor Ablauf zwanzig Jahren in den peinlichen Gerichten zur Nachfrage komme. Hier wird gefragt, ob, und in wie fern denen Verbrechern die Einrede der Verjährung zur Seite stehe, und wie selbige allenfalls zu bestrafen seyn? Die Beantwortung dieser Frage ist aus dem obigen leicht herzuzunehmen. Nämlich in einem solchen Fall ist zwar die Hurerey und der Ehebruch verjähret, keinesweges aber die Blutschande. In Ansehung der Strafe kommt es darauf an, ob eine schon nach dem Recht der Natur oder sonst in den göttlichen geoffenbarten Gesetzen verbotene, oder aber bloß vermöge der bey uns üblichen bürgerlichen Menschensatzungen unerlaubte Blutschande begangen worden. Im ersten Fall sind beyde Theile, die Blutschänderin sowohl, als der Blutschänder, zwar annoch einer Strafe unterworfen, jedoch nicht derjenigen, welche statt gefunden haben würde, wenn die Sache noch vor fünf Jahren zur Sprache gekommen wäre, sondern einer gelindern. Im andern Fall aber muß ein Unterscheid zwischen dem Blutschänder und der Blutschänderin gemacht werden. In Ansehung des Blutschänders ist es allhier eben so, wie ich kurz zuvor von dem ersten Fall gesagt habe. In Ansehung der Blutschänderin aber fällt nach einer Zeit von fünf Jahren alle Untersuchung und Strafe gänzlich weg. Ich füge jezo auch die Gründe dieser Entscheidung bey: Die Blutschänderin so wenig, als der Blutschänder dürfen nach fünf Jahren wegen des Ehebruchs und der Hurerey weiter bestraft werden, weil dieses Verbrechen nach sothaner Zeit verjähret, mithin für erloschen zu achten ist <sup>61)</sup>. Solchemnach bleibt zur Bestrafung nur noch die Blutschande übrig, als bey welcher vor zwanzig Jahren keine Verjährung eintreten kann. Ist nun die Blutschande bloß denen bürgerlichen Menschensatzungen entgegen: so kann, so viel die Blut-

61) L. 29. §. 5. sq. ff. ad L. Iul. de adult.

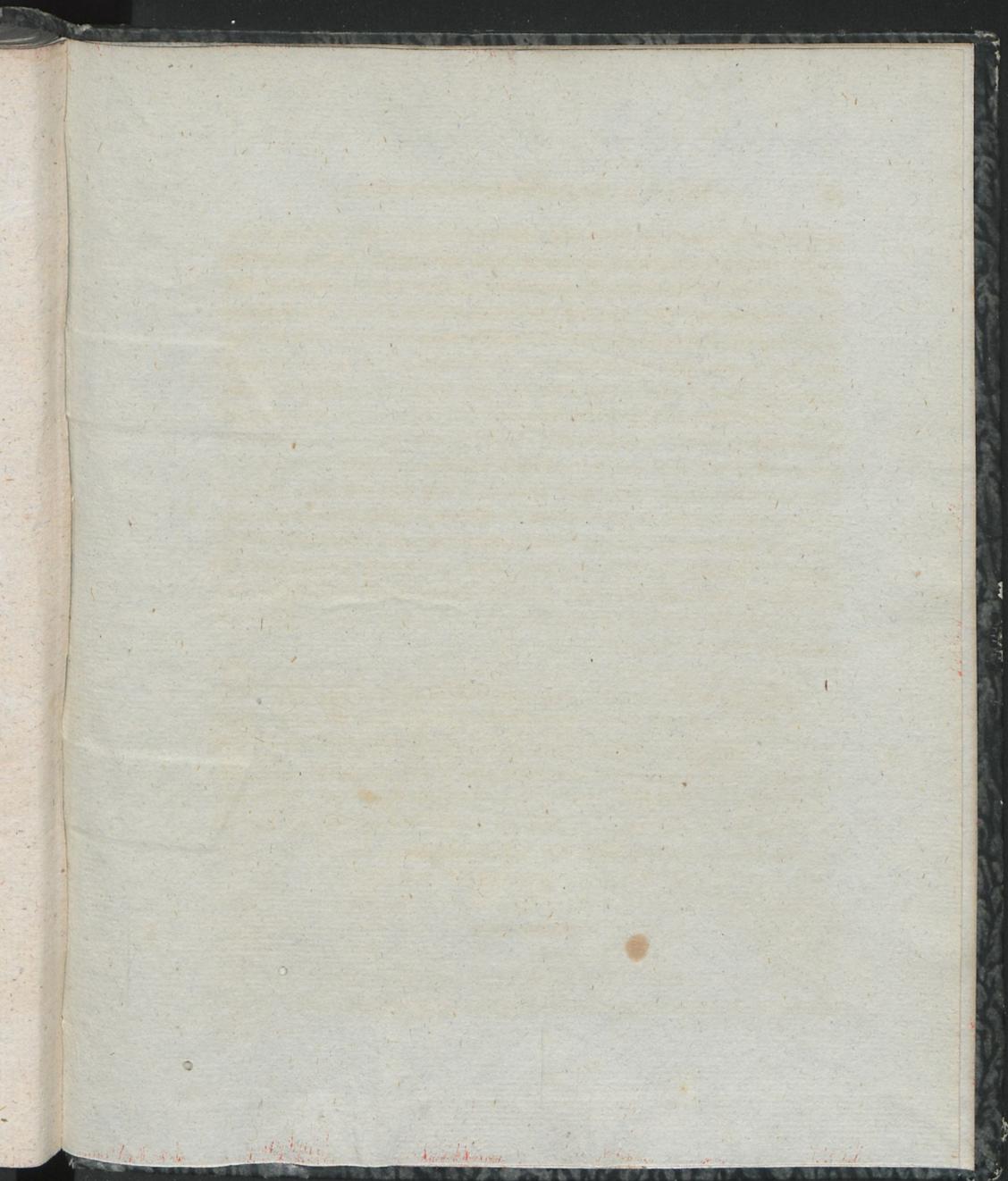


Blutschänderin anlangt, dieselbe auch dieserhalben nicht weiter bestrafet werden; zwar nicht aus der Ursache, als wenn ihr auch in Ansehung der Blutschande die Verjährung zu staten käme, sondern bloß deswegen, weil incestus iuris civilis dem weiblichen Geschlecht nicht zugerechnet werden darf <sup>61)</sup>. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn die Blutschande selbst wider das Natur- und göttliche Recht läuft: Sinterialen die Blutschänderin in diesem Fall eben so wenig, als der Blutschänder, ja dieser letztere auch nicht einmal in dem Fall, da ein blosser incestus iuris civilis vorhanden, mit der Unwissenheit sich einschuldigen mag <sup>62)</sup>. Daß aber die Verbrechere nach fünf Jahren gelinder bestrafet werden müssen, als geschehen seyn würde, wenn die Sache noch vor fünf Jahren zur Untersuchung gediehen wäre, ein solches kommt daher, weil in jenem Fall der Ehebruch oder das stuprum verjähret ist, und folglich darauf in Bestimmung der Strafe nicht weiter gesehen werden darf; oder, damit ich es noch deutlicher fasse, weil vor Ablauf der fünf Jahre ein gedoppeltes strafbares Verbrechen, nachhero aber nur noch eins davon vorhanden ist. Wer begreift aber nicht, daß zwey strafbare Handlungen eine härtere Strafe verdienen, als wenn deren nur eine zur Bestrafung kommt? Die Blutschande, mit welcher z. E. ein Ehebruch verknüpft ist, wird ja eben um deswillen härter, denn eine einfache bestrafet, weil der Ehebruch damit verbunden. Dieser Grund fällt aber weg, so bald der Ehebruch verjähret, und folglich die Blutschande ganz allein noch übrig ist. Es kann dieser mein Lehrsatz auch mit einem vortreflichen Rechtspruch, welchen man bey dem Carpzov <sup>63)</sup> findet, noch weiter unterstützet werden.

61) L. 38. §. 2. ff. eod.

62) cit. L. 38. pr. et §. 2. ff. eod.

63) Pract. crim. P. 2. q. 74. n. 101.





Kg 1401

ULB Halle

3

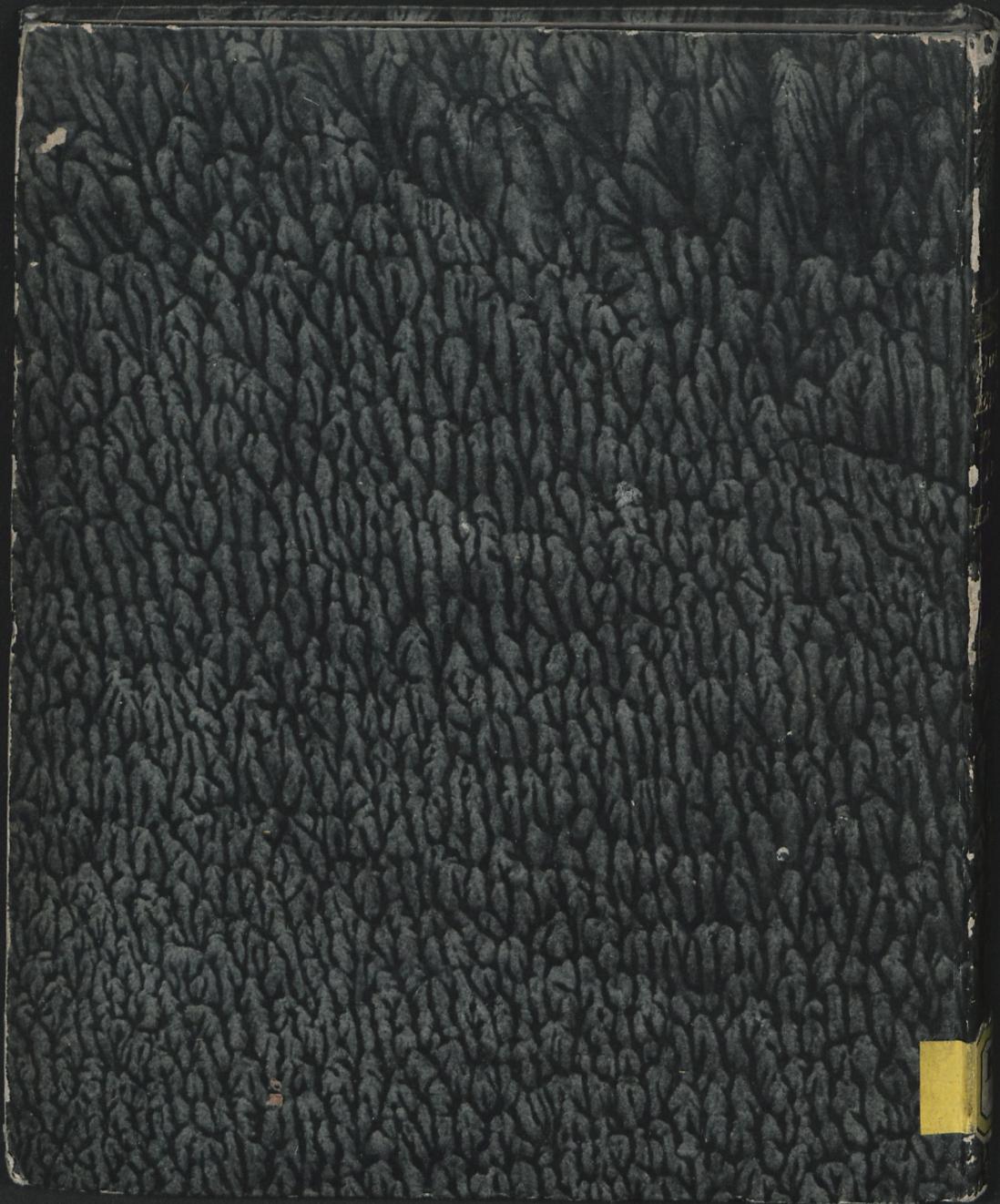
005 360 870



vbn?

M







4

D. Phil. Jac. Heislers  
ordentl. Lehrers der Rechte,  
juristische Abhandlung  
von  
**Verjährung der Blutschande**  
und  
übrigen fleischlichen Vermischungen  
in verbotenen Graden.



---

Halle,  
bey Johann Christian Hendel.  
1778.

